

Bargeldauszahlung an Flüchtlinge ab sofort möglich

Am gestrigen Mittwoch hat die designierte Niedersächsische Landesregierung ihren Koalitionsvertrag veröffentlicht. Zur Frage "Bargeld oder Gutscheine" für Flüchtlinge heißt es darin unmissverständlich: *"Die rot-grüne Koalition wird (...) die diskriminierende Wertgutscheinpraxis beenden und durch Bargeldauszahlung ersetzen."*¹ Die ohnehin zweifelhafte Rechtsauffassung der scheidenden Landesregierung wird somit nicht weitergeführt; der umgehenden Umstellung der Leistungen auf Bargeld steht nichts mehr im Wege.

Die bisherige Landesregierung hatte immer behauptet, die Gutscheinausgabe stelle die einzig rechtskonforme Art der Leistungsgewährung nach §3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) dar. Dem hatten sich die Verantwortlichen in der Stadt und im Landkreis Göttingen stets gebeugt und entsprechenden Beschlüssen ihrer Regionalparlamente die Umsetzung verweigert. Bezogen auf Nachzahlungen nach dem AsylbLG waren die Göttinger Kommunalverwaltungen sogar über die Vorgaben der bisherigen Landesregierung hinausgegangen. Dieses Vorgehen wurde durch ein Urteil des Sozialgerichts Hildesheim im Dezember nachträglich für rechtswidrig erklärt.

Die Gutscheingruppe fordert die Stadt und den Landkreis Göttingen auf, die Leistungsausgabe ab sofort auf Bargeld umzustellen. Nach der *"peinliche[n] Niederlage vor Gericht"*² vom Dezember wäre dies ein klares politisches Signal und richtungsweisend auch für andere Kommunen des Landes.

Unabhängig vom Wechsel der landespolitischen Rahmenbedingungen läuft die rechtliche Auseinandersetzung bezüglich der Gutscheinausgabe weiter. Der Kerngedanke des BVerfG-Urteils³ zum AsylbLG, wonach die Sicherung des Existenzminimums nicht migrationspolitisch relativiert werden darf, gibt dabei die Richtung vor. Bei einer Erörterung der Rechtslage in einem der Verfahren hat das Gericht denn auch erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gutscheinvergabepraxis durch Stadt und Landkreis Göttingen erkennen lassen.

Die Hauptverhandlung ist nun für den 25.02.2013 angesetzt. Das Sozialgericht Hildesheim tagt dazu in Göttingen und zwar ab 9.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Verwaltungsgerichts. Wir wünschen den Klägerinnen viel Erfolg!

Gutscheingruppe Göttingen, Februar 2013

Gutscheingruppe Göttingen

c/o Arbeitskreis Asyl

Geismar Landstrasse 19

37083 Göttingen

email: gutscheingruppe@gmx.de

web: gutscheingruppe.cpunk.de

1 [Koalitionsvertrag](#), Seite 11

2 vgl. [Pressemitteilung der Grünen](#) vom 13.12.2012

3 [AsylbLG-Urteil des BVerfG](#) vom 18.07.2012